

Bericht über die Corporate Governance für das Jahr 2014

**Internationales Konversionszentrum Bonn -
Bonn International Center for Conversion (BICC) GmbH, Bonn**

I. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19.03.2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen, der sich gem. 1.2.1 Buchst. a) an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform richtet, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hält 85 Prozent der Gesellschaftsanteile des BICC, das gem. 1.2.6 als Unternehmen im Sinne des PCGK zu verstehen ist. Damit unterliegt das BICC den Regelungen des PCGK.

Für die Sicherstellung der Beachtung des Kodexes gem. 1.5 des PCGK ist für das BICC das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW zuständig.

II. Bericht

1. Erklärung zur Corporate Governance

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des BICC erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK im Geschäftsjahr 2014 entsprochen wurde und derzeit entsprochen wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

2. Abweichungen von Empfehlungen

- a) 3.2 PCGK: Bei der Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
Die beiden Geschäftsführer des BICC wurden vom Überwachungsorgan für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Erstbestellungen erfolgten vor der Verankerung des Kodexes. Es wird angestrebt, der Empfehlung bei neuer Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung zu entsprechen.
- b) 3.4.5 PCGK: Hinsichtlich der Offenlegung der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird auf die landesrechtlichen Vorschriften zur Transparenz in öffentlichen Unternehmen verwiesen. Die Mitglieder sollen einer Veröffentlichung von Vergütungen vertraglich zustimmen.
Die Bezüge der Geschäftsführer 2014 wurden gemäß den Vorgaben des § 285 Abs. 9 HGB und auf Grundlage von § 65 a LHO NRW im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt. Eine vertraglich fixierte Zustimmung liegt derzeit nicht vor. Der Empfehlung des PCGK soll beim Neuabschluss von Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung zukünftig entsprochen werden.
- c) 3.6.2 PCGK: Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt vorgesehen werden.
Die GmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsleitung abgeschlossen. Der Abschluss der Versicherung erfolgte vor der Verankerung des Kodexes. Die Versicherung wird im Jahr 2015 dem Überwachungsgremium zur Zustimmung vorgelegt und so angepasst werden, dass die Ausgestaltung in der nächsten Vertragsperiode der Empfehlung entsprechen wird.
- d) 4.3.1 PCGK: Dem vorsitzenden Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.
Gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in begründeten Ausnahmefällen, in denen der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig beschließen kann, die Rechte des Aufsichtsrates wahr. Die Gründe für die

auf diesem Weg herbeigeführte Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung sichert die Möglichkeit der Entscheidung des Überwachungsgremiums in Ausnahmesituationen, zu denen es aufgrund des Geschäftes des BICC in Einzelfällen kommen kann.

- e) 4.4.2 PCGK: Der Aufsichtsrat soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates hält der Aufsichtsrat des BICC dies für entbehrlich. Insofern war und ist kein Prüfungsausschuss eingerichtet.

- f) 4.5.1 PCGK: Die auf Veranlassung des Landes entsandten Mitglieder sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsgremien gleichzeitig wahrnehmen.

Ein bis zum 09. Juli 2014 vom Land in das Überwachungsorgan entsandtes Mitglied nahm mehr als fünf Mandate in Überwachungsgremien wahr. Seit dem 09.07.2014 wird der Empfehlung entsprochen.

- g) 4.8.2 PCGK: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Überwachungsorgans soll nur mit Zustimmung der Anteilseignerversammlung abgeschlossen werden. Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vorgesehen werden.

Die GmbH hat eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Mitglieder des Überwachungsorgans abgeschlossen. Der Abschluss der Versicherung erfolgte vor der Verankerung des Kodexes. Die Versicherung wird im Jahr 2015 der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

- h) 6.2.1 PCGK: Das Überwachungsorgan soll vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende Geschäftsjahr vereinbart sind.

Eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers wurde für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nicht eingeholt. Der Abschlussprüfer hat jedoch im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 321 Abs. 4 HGB im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit bestätigt. Sonstige Leistungen des Abschlussprüfers in 2014 bestanden nicht. Für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wird eine dem PCGK entsprechende Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers eingeholt.

3. Stellungnahme zu Anregungen

- a) 3.6.2/ 4.8.2 PCGK: Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans sollte nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind.

Das BICC arbeitet aufgrund der satzungsmäßigen Aufgaben regelmäßig und unvermeidbar in gefährlichen Weltgebieten mit schwieriger und sich evtl. schnell ändernder Sicherheitssituation und/ oder politischer Lage. Dies begründet das im Vergleich zu anderen dem PCGK unterliegenden Unternehmen erhöhte unternehmerische und betriebliche Risiko.

- b) Zu den weiteren Anregungen des PCGK sind keine Stellungnahmen vorgesehen.

4. Darstellung zur Berücksichtigung beider Geschlechter

- a) Überwachungsorgan, 4.5.1 PCGK: Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent, sollen aber zu jeweils mindestens 30 Prozent im Überwachungsorgan vertreten sein. Ab dem 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Die vom Land NRW und dem Land Brandenburg in den Aufsichtsrat des BICC entsandten Mitglieder werden aus den Funktionsbesetzungen des jeweiligen Ministeriums abgeleitet. Bei diesen Funktionsbesetzungen sind die jeweils einschlägigen gleichstellungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die beiden gewählten Mitglieder im Aufsichtsrat sind männlich. Bei einem Mitglied kommt der Universität Bonn ein Vorschlagsrecht zu. Bei Wiederbestellung des Aufsichtsrats wird angestrebt der Empfehlung des PCGK zu entsprechen.

- b) Geschäftsleitung, 3.1.3 PCGK: Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Die beiden Geschäftsführer des BICC sind männlich. Es wird angestrebt, der Empfehlung bei neuer Erstbestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung zu entsprechen.

- c) Personen in Führungsfunktionen, 3.3.4 PCGK: Die Geschäftsleitung soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Derzeit sieht die Aufbauorganisation des BICC keine Führungsfunktionen i.S. leitender Angestellten vor.

Internationales Konversionszentrum Bonn –
Bonn International Center for Conversion (BICC) GmbH

Bonn, den 28.07.2015


Prof. Dr. Conrad Schetter
Wissenschaftlicher Direktor


Michael Dedek
Kaufmännischer Geschäftsführer


Thorsten Menne
Vorsitzender des Aufsichtsrats